

Begründung zu DS 8.2/1:

Zu Artikel 1

Die III. Landessynode hat in ihrer 10. Tagung am 21. November 2025 u. a. folgende Änderung in § 2 Abs. 4 Pfarrstellengesetz beschlossen:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ist der räumliche Dienstbereich mehreren kooperativ zusammenwirkenden Gemeindepfarrstellen zugeordnet, sind darüber hinaus inhaltliche Festlegungen des Dienstes zu beschreiben.“

b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Gehört zu einer Pfarrstelle die Mitgliedschaft in mehr als drei Gemeindegemeinderäten, kann der Kreiskirchenrat im Einvernehmen mit dem Pfarrstelleninhaber festlegen, dass er nur bestimmten Gemeindegemeinderäten als Mitglied angehört. Die Pflicht zur Beanstandung von Beschlüssen gemäß Artikel 28 Absatz 7 Kirchenverfassung besteht davon unabhängig für alle zugeordneten Kirchengemeinden. Um dieser Pflicht nachkommen zu können, ist der Pfarrstelleninhaber innerhalb einer Woche über die Beschlüsse der Gemeindegemeinderäte zu informieren, denen er nicht als Mitglied angehört.“

Diese Regelung tritt auf Beschluss der Synode (Artikel 3 des Gesetzes) abweichend vom sonstigen Gesetz erst am 1. Juni 2026 in Kraft. Damit soll Gelegenheit gegeben werden, die Bestimmungen des GKR-G mit diesen Einfügungen zu harmonisieren. Dazu wird der 11. Tagung diese Änderung des GKR-G vorgelegt.

Es wird vorgeschlagen, § 2 des GKR-G entsprechend zu ergänzen.

Zu Nr. 1 (zu § 2 Abs. 4 Satz 5 bis 7 Pfarrstellengesetz – siehe oben b))

In § 2 Abs. 1 GKR-G ist festgelegt, dass die zum Dienst in der Kirchengemeinde bestimmte Pfarrperson geborenes Mitglied im GKR ist. Bisher regelt das GKR-G die Abweichungen von diesem Grundsatz selbst. Nunmehr ist im Pfarrstellengesetz eine Abweichung für Pfarrstellen mit besonders vielen GKR-Mitgliedschaften vorgesehen. Durch die Ergänzung in § 2 Abs. 1 GKR-G wird diese Abweichung einbezogen.

Zu Nr. 2. (zu § 2 Abs. 4 Satz 3 Pfarrstellengesetz – siehe oben a))

Zu den inhaltlichen Festlegungen des Dienstes für kooperativ zusammenwirkende Gemeindepfarrstellen soll auch die Bestimmung gehören, in welchem GKR welche Pfarrperson Sitz und Stimme hat. Andernfalls würde alle Pfarrpersonen allen GKR angehören. In § 2 Absatz 4 soll durch einen neuen Satz 1 dafür eine ausdrückliche Aufforderung und die Zuständigkeit des Kreiskirchenrates geregelt werden. Die weiteren Änderungen in diesem Absatz sind redaktioneller Natur.

Zu Artikel 2

Dieses Gesetz soll zeitgleich mit der Änderung des Pfarrstellengesetzes in § 2 Abs. 4 am 1. Juni 2026 in Geltung gesetzt werden.